

„Harter“ Brexit?

Was geschieht mit Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern?

B

Am 29. März 2019 wird das Vereinigte Königreich die Europäische Union (EU) verlassen. Geschieht dies ohne eine Vereinbarung, also durch einen „harten“ Brexit, gestaltet sich die Situation für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Informationen der britischen Regierung wie folgt:

Eingetragene Unionsmarken und Marken, die nach dem Madrider Abkommen über Internationale Registrierungen in der EU geschützt sind, bleiben im Vereinigten Königreich als „vergleichbare“ Marken geschützt (im Englischen: „comparable trademarks“). Dies geschieht automatisch, ein Antrag des Markeninhabers ist dafür nicht erforderlich. Auch fallen dafür keine Gebühren an. Die daraus resultierenden, eingetragenen britischen Marken haben dieselbe Schutzdauer, wie die ursprünglichen Unionsmarken oder Marken nach dem Madrider Abkommen mit Schutz für die EU.

Anmeldungen für Unionsmarken, die am 29. März 2019 anhängig sind, können innerhalb von neun Monaten ab dem Austrittsdatum als britische Anmeldungen neu eingereicht werden. Dies betrifft auch entsprechende Markenmeldungen, die unter das Madrider Abkommen fallen.

Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bleiben im Vereinigten Königreich weiterhin als „wieder eingetragene“ Geschmacksmuster geschützt (im Englischen: „re-registered Designs“). Dies geschieht automatisch, ein Antrag des Designinhabers ist dafür nicht erforderlich. Auch fallen dafür keine Gebühren an. Dies gilt auch für Designs, die gemäß dem Haager Abkommen für die EU geschützt sind.

Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die am 29. März 2019 anhängig sind, können innerhalb von neun Monaten durch Einreichung eines entsprechenden Antrags in britische Anmeldungen umgewandelt werden.

Verlängerungen von Marken und Designs, die im Vereinigten Königreich geschützt sind, müssen nach dem Brexit bei dem Amt für geistiges Eigentum des Vereinigten Königreichs (UKIPO) gemäß der im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften bewirkt werden. Das UKIPO wird die Verlängerungsmittelungen direkt an die Inhaber versenden (nicht an deren Vertreter). Insoweit besteht aufgrund der eingespielten Prozesse bei den Rechteinhabern bzgl. ihrer Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern ein gewisses Risiko, dass diese Schreiben des UKIPO übersehen werden könnten.

Detailliertere Informationen lesen Sie auf unserer Website www.bardehle.com.